

www.bkc-kommunal-consult.de

Nr. 01/2005

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Abgabenrecht:

Änderung der Rechtsbehelfsbelehrungen in Niedersachsen durch Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004, Nds. GVBI. Nr. 31/2004, S. 394) wurde ein neuer § 8a in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung eingeführt.

Dieser hat folgenden Wortlaut:

"§ 8 a

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,
 - 1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
 - 2. die von Schulen erlassen werden,
 - 3. die nach den Vorschriften
 - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes.
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
 - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
 - f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
 - h) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
 - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes und
 - j) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(4) Absatz 3 gilt nicht in Abgabenangelegenheiten. Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt."





beraten - planen - umsetzen

Somit bedarf es für Verwaltungsakte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erlassen werden, in vielen Fällen keines Widerspruchsverfahrens. Diese Regel gilt auch für Beitragsbescheide der Verbände, gegen die somit sofort Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben wäre.

Insoweit sind für den gesetzlich fixierten Übergangszeitraum auch die Rechtsbehelfsbelehrungen den veränderten gesetzlichen Vorschriften anzupassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies bereits rückwirkend zum 1. Januar 2005 geschehen müsste. Hier könnte wie folgt formuliert werden:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht ..., X-Straße, Y-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden."